

# Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

UNIVERSITÄTSSTADT

**SIEGEN**

Der Bürgermeister



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (**GV. NRW. S. 136**), hat der Rat der Stadt Siegen mit Beschluss vom 13. Juni 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	384.810.500 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	406.618.979 Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	7.950.000 Euro
somit auf	398.668.979 Euro

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	368.481.800 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	383.276.253 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.993.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	62.703.200 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	61.636.853 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.132.300 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf

**37.710.000 Euro**

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**54.939.000 Euro**

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**13.858.479 Euro**

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**260.000.000 Euro**

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 225 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 684 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 505 v. H. |

#### § 7

Im Stellenplan ausgewiesene und mit dem Vermerk "künftig wegfallend (kw)" bezeichnete Planstellen dürfen nach dem Ausscheiden des jeweiligen Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden und sind ersatzlos zu streichen. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln (ku)" angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen entsprechend umzuwandeln.

Gemäß § 20 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG) wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren. Im laufenden Haushaltsjahr können aus personalwirtschaftlichen Gründen vorübergehend Planstellen von Beamtinnen und Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten sowie Planstellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Im nächsten Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen, Zimmer 607, während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Internetadresse: [www.siegen-stadt.de/haushalt2024](http://www.siegen-stadt.de/haushalt2024) verfügbar. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 17. Juli 2024

In Vertretung

gez.

Wolfgang Cavelius  
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer